
(Name)

(Telefonnummer)

(Straße und Hausnummer)

(E-Mail)

(PLZ Ort)

**An die
Marktgemeinde Königstetten
Hauptplatz 1
3433 Königstetten**

(Ort und Datum)

Betreff: Herstellung von Anschlüssen – Anmeldung Wasserbezug

Ich (Wir) ersuche(n) um Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses *) und Kanalanschlusses *) für:

mein (unser)	Einfamilienhauses	*)
	Zweifamilienhauses	*)
	Baugrundstück	*)
	_____	*)

auf der Liegenschaft:

(Straße und Hausnummer)

EZ. _____, GST.NR. _____, KG. 20142 Königstetten.

- Der Wassermesser wird im Gebäude eingerichtet [Anschlussleitung von der Straße (Grundgrenze) zum Wassermesser längstens 10,00 m gem. Wasserleitungsordnung der MG Königstetten].
- Der Wassermesser wird in einem Schacht auf Eigengrund an der Grenze zum Öffentlichen Gut eingerichtet.
- Ich wünsche die Verrechnung des Bauwassers in Form einer einvernehmlich festgesetzten Pauschale gemäß § 11 Abs. 3 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz für 100 m³ (€ 225,50 inkl. USt.) bis zur frostsicheren Einbaumöglichkeit eines Wassermessers, jedoch auf die Dauer von längstens 2 Jahren. Ab Beginn des 3 Jahres ab Beginn des Wasserbezuges wird einvernehmlich eine jährliche Pauschale von 150 m³ (€ 338,25 inkl. USt.) vereinbart.
- Ich wünsche die Verrechnung des Bauwassers über Wasserzähler (Wasserzählerschacht mit frostsicherer Einbaumöglichkeit für den Wassermesser erforderlich).

Ich stimme der Weitergabe meiner Kontaktdaten zur Terminvereinbarung zu.

*) Nichtzutreffendes streichen

zutreffendes ankreuzen

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Grundstück Nr., EZ, KG.....
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):
.....

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:

Zu- und Vorname:
.....
Wohnanschrift(en):
.....
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail.....
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:
.....
.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche / industrielle / landwirtschaftliche Zwecke):

.....
.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

- a)Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste):.....; Garage(n) für
..... Abstellplätze; Hausgartenm²; Schwimmbeckenm³
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
- b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
- c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des

Großviehes:und des Kleinviehes:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³
- d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja – Nein

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja – Nein

8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?

Ja – Nein

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....

10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

.....
.....
.....
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königstetten hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,- bestraft.